1. Änderungssatzung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer Vom 26.11.2001

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erläßt der Markt Titting mit Genehmigung des Landratsamtes Eichstätt vom 19.11.2001, Az. 16/924-05 folgende

Änderungssatzung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer vom 19.11.1985 wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

Der bisherige § 5 wird § 5 Abs. 1 und wird in Satz 1 wie folgt geändert:

"Die Steuer beträgt

für den ersten Hund 25 €

für jeden weiteren Hund 50 €"

Folgender Abs. 2 wird eingefügt:

"(2) Für Kampfhunde i. S. des § 5a beträgt die Steuer das sechsfache des einfachen Steuersatzes (erhöhter Steuersatz) und damit 150 €"

Folgender § 5 a wird eingefügt:

"§ 5a Kampfhunde

- (1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.
- (2) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) wird bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:
 - Pit-Bull
 - Bandog
 - American Staffordshire Terrier
 - Staffordshire Bullterrier
 - Tosa-Inu

(3) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht nachgewiesen wird, daß diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Alano

Mastiff

- Bullmastiff

- Mastin Espanol

- Bullterrier

- Mastino Napoletano

- Cane Corso

- Perro de Presa Canario

- Dobermann

- Perro de Presa Mallorquin

- Dog Argentino

- Rhodesian Ridgeback

- Dogue des Bordeaux

- Rottweiler

- Fila Brasileiro

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von Absatz 1 erfaßten Hunden.

- (4) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.
- (5) Der erhöhte Steuersatz nach § 5 Absatz 2 entfällt bei Tatbeständen nach § 5a Absatz 3 mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine Bescheinigung ausgestellt wurde. Bei Fällen nach Absatz 4 entsteht der erhöhte Steuersatz mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird."

§ 6 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 01. März 1983 (GVBl S. 51) mit Erfolg abgelegt haben."

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Titting, 26.11.2001 Markt Titting

Неів

1. Bürgermeister